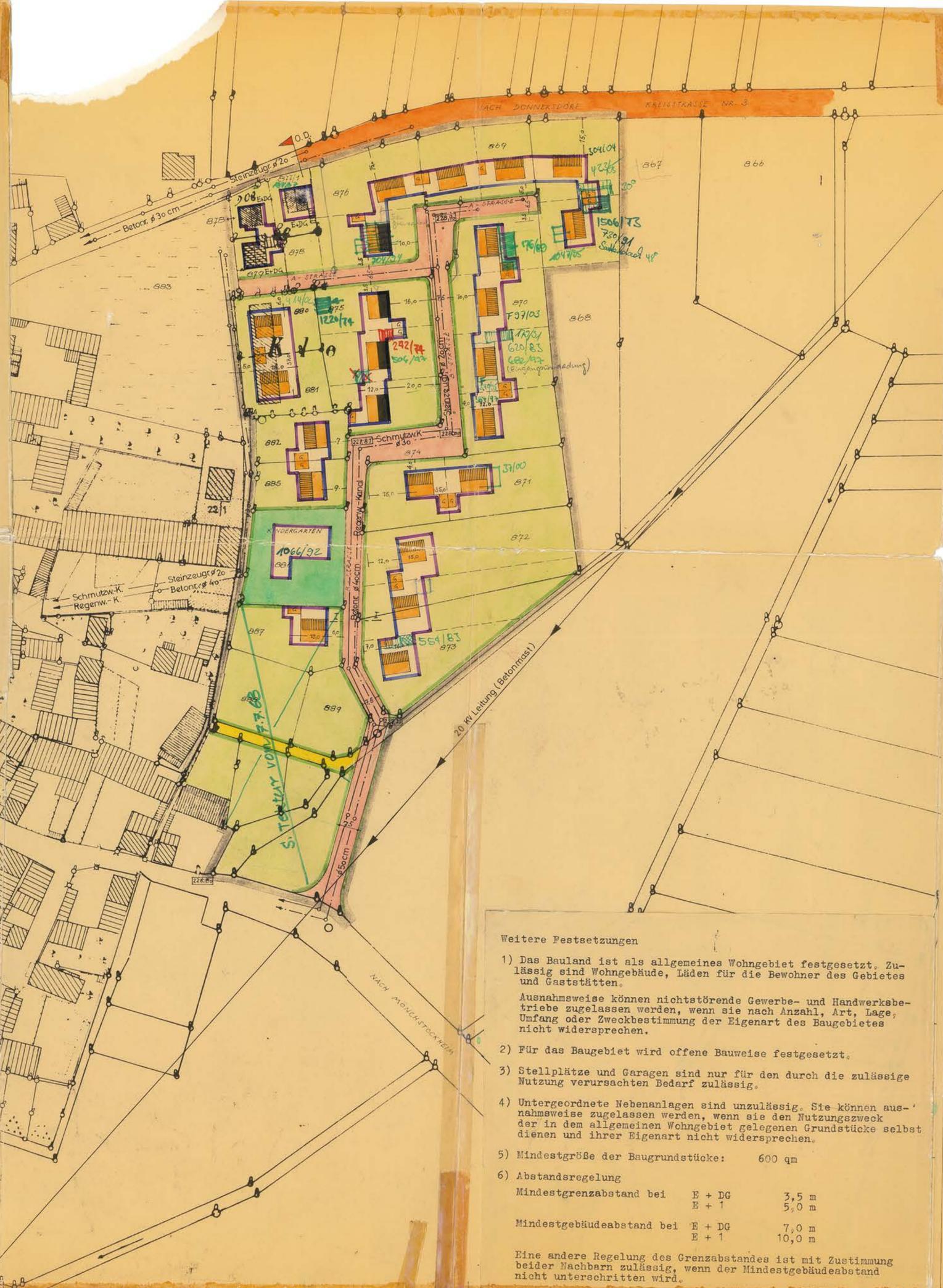


A) für die Festsetzungen

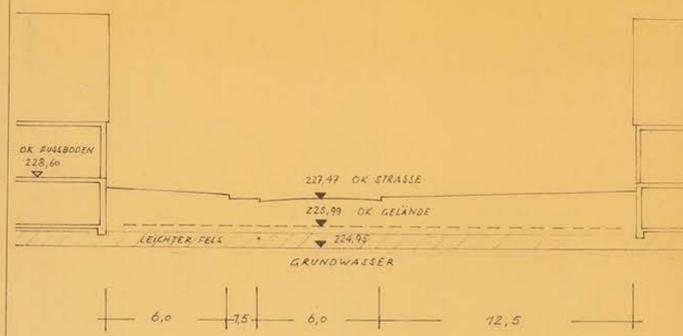
- Grenze des Geltungsbereiches
- In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien
- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- vordere Baugrenze
- seitliche und rückwärtige Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Freistrecke der klassifizierten Straßen
Sattelrad (siehe 1. ANFORDERUNG)
- G Flächen für Garagen, Pultdach Dachneigung ≈ 6°
- E+DG zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
Satteldach 50°, Traufhöhe 3,20 m
- E+1 zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß,
Satteldach 26° - 30°, Traufhöhe 6,00 m
- Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen
- Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche
- 20 kV-Leitung

B) für die Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- 365 Flurstücksnummern
- S.Kanal Hauptversorgungsleitungen (Kanal nach vorhandenem Entwässerungsprojekt)
- R.Kanal
- vorhandene Wohngebäude mit Dachform und Geschoszahl
- vorhandene Nebengebäude



STRASSENSCHNITT I-I M=1:200



Planfertiger:

Würzburg, den 2. Oktober 1962 Ortsplanungsstelle für Ufr.
geändert im Dez. 1962

SULZHEIM

LK. GEROLZHOFEN

BEBAUUNGSPLAN "AN DER DONNERSDORFER STRASSE" M. 1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGEBIET
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 10.6.1967 bis 10.7.1967 öffentlich ausgelegen.

Sulzheim, den 10. Juli 1964
.....
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 10.7.1964 gem. § 10 BBauG am 12. Juli 1964 als Satzung beschlossen.

Sulzheim, den 12. Juli 1964
.....
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierung:
Mit / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RE vom
2.3.1965 Nr. IV/3-96 a 122
Würzburg, den 2. März 1965
Regierung von Unterfranken

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom bis öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am rechtsverbindlich geworden.

Sulzheim, den
.....
(Bürgermeister)

- Weitere Festsetzungen
- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
Ausnahme: können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
 - 2) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 - 3) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 - 4) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 - 5) Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm
 - 6) Abstandsregelung
Mindestgrenzabstand bei E + DG 3,5 m
E + 1 5,0 m
Mindestgebäudeabstand bei E + DG 7,0 m
E + 1 10,0 m

Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.